**Geschäftsordnung**

**Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie**

**im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

**Präambel**

Gemäß der Bundesrichtlinie zur „Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltsgestaltung und zur Extremismusprävention“ (Förderrichtlinie Demokratie leben!) vom 05.08.2019 und der Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ (Denk bunt) vom 20. Dezember 2017 richtet die lokale Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt als zentrales Gremium einen Begleitausschuss (BgA PfD) ein. Seine Mitglieder stammen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Netzwerken des Landkreises und folgen in ihrer Arbeit den Zielen der Partnerschaft für Demokratie sowie der Erklärung für Toleranz und Zivilcourage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Der Begleitausschuss ist mehrheitlich mit zivilgesellschaftlich tätigen Akteuren besetzt.

Die Arbeit des BgA PfD ist durch den Kreistag bis Ende 2024 legitimiert (BV-102/2019 vom 10.12.2019). Der BgA PfD gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

1. **Selbstverständnis**

Der Begleitausschuss arbeitet überparteilich und ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Grundlagen für die gemeinsame Arbeit bilden das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Erklärung für Toleranz und Zivilcourage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
Wir als Mitglieder des Begleitausschusses der lokalen Partnerschaft für Demokratie setzen uns für eine friedliche, demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft ein, in der alle Menschen gleichwertig teilhaben – unabhängig von ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Identität, ihrer materiellen Situation, ihrer Behinderung, Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit. Lebendig und wirksam wird unsere Partnerschaft für Demokratie durch unser eigenes Handeln und die Menschen, die sich für die Ziele der PfD aktiv einsetzen und diese mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten aktiv umsetzen bzw. mitgestalten. Wir sind Teil der Zivilgesellschaft, stehen für gelebte Demokratie und eine Kultur des wechselseitigen Respekts innerhalb unserer Gesellschaft. Haltung bedeutet für uns, Demokratie aktiv mitzugestalten und Widerstand zu leisten, wenn Menschenrechte bedroht oder missachtet werden. Unser Selbstverständnis bildet auch die Grundlage für die Bewertung der uns vorliegenden Projektvorhaben. Wir suchen den Dialog und die konstruktive Auseinandersetzung mit allen Menschen, die an einem offenen demokratischen Diskurs interessiert sind. Dabei grenzen wir niemanden aus, der auf dem Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht. Gleichzeitig stellen wir uns aktiv gegen jedwede Art von Gewalt, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Demokratie- und jugendfeindliche Positionen werden wir ebenso wenig tolerieren wie ein völkisch- autoritäres Weltbild oder antieuropäische Bestrebungen.

1. **Aufgaben**
2. Der BgA PfD ist das zentrale Entscheidungsorgan der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Er ist für die inhaltliche Arbeit der PfD verantwortlich und legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie fest.
3. Der BgA PfD fasst Beschlüsse auf deren Grundlage die Bundes- und Landesmittel des Aktions- und Initiativfonds durch die interne Koordinierung an Dritte zugewendet werden. Der BgA PfD befasst sich insbesondere mit:
* der Auswahl, Besprechung und Beschlussfassung über die Förderung beantragter Einzelprojekte, die im Rahmen der verfügbaren Bundes- und Landesmittel zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie durchgeführt werden sollen, entsprechend der inhaltlichen Vorgaben der Richtlinien des Bundes- und Landesprogramms
* der Besprechung und Diskussion aktueller Themen und Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie betreffen
* der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen und Modellen sowie der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (mit Vorbereitung der Koordinierungsstellen)
* der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (mit Vorbereitung der Koordinierungsstellen)
1. **Mitgliedschaft und Zusammensetzung**
2. Der BgA PfD setzt sich aus maximal 25 Vertreter\*innen lokaler und regionaler Handlungsträger der Zivilgesellschaft sowie relevanter Ressorts der kommunalen Verwaltung und staatlicher Institutionen zusammen.
3. Im BgA PfD sollten vertreten sein:
* der/die Landrat/Landrätin
* ein/er Vertreter\*in des Kreistags
* ein/er Vertreter\*in des Presseamts
* die interne Koordination
* die externe Fach- und Koordinierungsstelle
* ein/e Vertreter\*in des Jobcenters
* ein/e Vertreter\*in der Polizei/Justiz
* ein/e Vertreter\*in aus Schule bzw. Jugendhilfe
* Kreisfeuerwehrverband
* Kreissportbund
* Kreisverband Gemeinde- und Städtebund
* Vertreter\*innen aus Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft
* Regionales LEADER-Management
* Vertreter\*innen von Bürgerbündnissen
* ein/er Vertreter\*in der Kirchen
* Beauftragte des Landkreises
* der/die Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses
* ein/eine Vertreter\*in des Jugendforums
* Schlüsselpersonen aus Zivilgesellschaft, Vereinen und Verbänden
* Interessierte Bürgerinnen und Bürger
1. Einer Erweiterung oder Verkleinerung des Ausschusses (bezugnehmend Punkt 3 a) und b)) müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Gleiches gilt für die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die Mitglieder des BgA PfD sind gleichberechtigt. Sie behalten ihr Amt in der Regel über den gesamten Arbeitszeitraum des Begleitausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem BgA PfD aus, so beschließt der Begleitausschuss entsprechend des Vorschlages des scheidenden Ausschussmitglieds bzw. seiner entsendenden Organisation mit einfacher Mehrheit über eine Nachbesetzung. Das scheidende Mitglied erklärt seinen Austritt aus dem BgA PfD in Schriftform.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt für die Dauer einer Sitzung einen/eine Vertreter\*in zu benennen und sein/ihr Stimmrecht per Vollmacht zu übertragen. Die Bevollmächtigung ist dem BgA PfD vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.
4. Die Mitglieder des Begleitausschusses geben sich ein Selbstverständnis als Grundlage für die gemeinsame Arbeit. Dem Bekenntnis zu diesem Selbstverständnis verleihen sie mit ihrer persönlichen Unterschrift Geltung.
5. Sollte ein Mitglied die Arbeit des Begleitausschusses stören bzw. behindern, dem Selbstverständnis zuwiderhandeln, vertrauliche Interna oder sensible Daten Dritter nach außen geben oder die Arbeit des Begleitausschusses bzw. der PfD in der Öffentlichkeit diskreditieren, kann es auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses aus diesem ausgeschlossen werden.
6. Sollte es begründete Zweifel geben, dass das Denken und Handeln eines neu zu wählenden Ausschussmitglieds und/oder seiner entsendenden Organisation nicht den Grundsätzen und Richtlinien des Förderprogramms „Demokratie leben!“ und dem Selbstverständnis der PfD entspricht, ist dem um Aufnahme bittenden Person bzw. seiner entsendenden Organisation die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über sie hat der Begleitausschuss binnen vier Wochen zu beraten, um auf dieser Basis über die Aufnahme entscheiden zu können. Sollten sich die vorgebrachten Zweifel nicht ausräumen lassen, ist das Aufnahmegesuch abzulehnen.
7. **Amtszeit**
8. Der BgA PfD wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
9. **Sitzungen**
10. Sitzungen finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.
11. Zu den Sitzungen lädt die externe Fach- und Koordinierungsstelle mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail ein. In begründeten Ausnahmen (Sondersitzungen) ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig. Mit der Einladung werden alle für die Sitzung relevanten Dokumente (Beschlussvorlagen) an die Mitglieder versandt.
12. Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden zu Jahresbeginn (spätestens in der 1. BgA-Sitzung) gemeinsam festgelegt und veröffentlicht.
13. Sitzungen sind öffentlich. Sie können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Dem Ausschluss der Öffentlichkeit müssen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
14. Es ist in Ausnahmefällen (während der Sommerpause, fehlende Beschlussfähigkeit wg. Krankheit oder sonstiger kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern bei gleichzeitig dringendem Bedarf zur Beschlussfassung) möglich, einzelne Sitzungen durch elektronische Informationen und Abstimmungen im Umlaufverfahren zu ersetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass Beschlüsse nur durch eine Mehrheit des gesamten BgA PfD zustande kommen können. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass mindestens einmal im Quartal eine reguläre Sitzung stattfindet.
15. Sitzungen können ausfallen bzw. verschoben werden, wenn im Vorfeld klar ist, dass die Beschlussfähigkeit (z.B. aufgrund von Erkrankungen) nicht erreicht wird.
16. **Beschlussfähigkeit**
17. Der BgA PfD ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind.
18. Grundlage für die Beschlussfähigkeit ist die aktuelle namentliche Liste der gewählten Begleitausschussmitglieder (bzw. der durch diese bevollmächtigten Vertreter\*innen).
19. **Abstimmungsverfahren und Stimmrecht**
20. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
21. Abstimmungen erfolgen offen.
22. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der/die Vertreter\*in der internen Koordinierungsstelle ist nicht stimmberechtigt.
23. Die Mitglieder des BgA PfD orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie, den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“ und ihrem Selbstverständnis.
24. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungsterminen durch ein Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Alle BgA-Mitglieder werden am Umlaufbeschlussverfahren beteiligt. Ein Beschluss kommt nur durch eine Mehrheit des gesamten BgA PfD zustande. Für die Abstimmung haben die Mitglieder wenigstens drei Werktage Zeit. Über das Ergebnis entscheidet die einfache Mehrheit. Das Ergebnis wird spätestens in der nächsten Sitzung bekannt gemacht und zu Protokoll gegeben.
25. Träger, die durch Personen im Begleitausschuss vertreten sind (hauptamtliche und ehrenamtliche) und zugleich als Antragsteller auftreten bzw. Personen, die Mitglied im Begleitausschuss und zugleich ehren-oder hauptamtlich in Organen des Antragstellers wirken, dürfen am betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beschließend teilnehmen.
26. **Mikrofonds**
27. Der Begleitausschuss richtet einen Mikrofonds ein. Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.
28. Projektanträge, die im Rahmen des Mikrofonds (Umfang: max. 1.000 Euro) eingereicht werden, bedürfen einer Zustimmung des BgA PfD. Um die Zielstellung des Mikrofonds (kurzfristige Umsetzung) zu gewährleisten, kann die Zustimmung über das Umlaufverfahren eingeholt werden. Näheres regelt Punkt 7e) der Geschäftsordnung.
29. **Projektausschreibung**
30. In der Regel werden jeweils im Dezember (für das Folgejahr) und im Mai (für das laufende Jahr) öffentliche Ausschreibungen getätigt, die den Trägern einen Rahmen geben, um ihre Projektkonzepte einzureichen.
31. Anträge, die im Begleitausschuss beraten und abgestimmt werden müssen, sind von den Projektträgern mindestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung des BgA PfD bei der internen Koordinierung zur Prüfung einzureichen.
32. Die fachliche Prüfung übernehmen die Koordinierungsstellen. Sie geben dem Begleitausschuss eine Empfehlung.
33. Vor der Beschlussfassung stellen die Projektträger\*innen ihr Vorhaben im Begleitausschuss vor.
34. In dringlichen und begründeten Ausnahmefällen kann der Begleitausschuss außerhalb dieser Fristen auch über Umlaufverfahren entscheiden (Näheres regelt Punkt 7e.).
35. **Geschäftsgang**
36. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen übernimmt die externe Fach- und Koordinierungsstelle (z.B. Erarbeitung von Beschlussvorlagen).
37. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des BgA PfD (rotierend). Die Festlegung der Versammlungsleitung für die nächste Sitzung wird jeweils in der laufenden Sitzung getroffen.
38. Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vertreter\*in der internen Koordinierungsstelle.
39. Die Tagesordnung und das Protokoll der vorherigen Sitzung geht den Mitgliedern mit der Einladung zur anstehenden Sitzung elektronisch per E-Mail zu.
40. Über Ergebnisse und Beschlüsse (Mikrofonds, Jugendfonds, Umlaufbeschlüsse) informiert die externe Fach- und Koordinierungsstelle in der nächsten Sitzung des BgA PfD.
41. **Berichterstattung**
42. Ein/e Vertreter\*in des Begleitausschusses berichtet einmal jährlich über die Arbeit der Partnerschaft für Demokratie im zuständigen Jugendhilfeausschuss.
43. Einmal jährlich lädt der Begleitausschuss die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen zu seinen Sitzungen ein, um mit ihnen über die Arbeit der Partnerschaft sowie aktuelle Themen und Problemlagen zu sprechen.
44. **Fachliche Begleitung**
45. Der BgA PfD wird fachlich durch ein externes Coaching begleitet. Dies beinhaltet u.a. die Beratung bei externen Problemlagen, die Vermittlung und Mediation bei internen Angelegenheiten sowie thematische Qualifizierungsmaßnahmen.
46. Die Finanzierung des Coachings erfolgt aus dem Fonds für Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching.
47. Die Beauftragung des Coachings erfolgt nach einem entsprechenden Ausschreibungsverfahren durch Beschluss des BgA PfD.
48. **Verschwiegenheitserklärung**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt-und Maßnahmenträgers an Dritte weitergegeben werden.

1. **Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1. **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses vom 26.03.2015 beschlossen und trat gleichzeitig in Kraft.

* Änderungen der Geschäftsordnung: 1. Änderung in der Sitzung des Begleitausschusses vom 16.11.2017 beschlossen.
* 2. Änderung in der Sitzung des Begleitausschusses vom 30.01.2020 beschlossen.